

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 2/06 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Oldenburg-Bremen,
Huntestraße 11, 26135 Oldenburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. Innungskrankenkasse Weser-Ems,
Tannenstraße 11-13, 26122 Oldenburg,
2. Innungskrankenkasse Weser-Ems Pflegekasse,
Tannenstraße 11-13, 26122 Oldenburg,
3. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Juli 2006 durch den Vorsitzenden Richter B a l z e r sowie die Richter Dr. B e r c h t o l d und Dr. B e r n s d o r f f beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr wegen der Versäumung der Frist zur Begründung der Beschwerde Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wird zurückgewiesen.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 7. Dezember 2005 wird als unzulässig verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auf 47.289,59 € festgesetzt.

G r ü n d e :

I

- 1 Die Beteiligten streiten im Hauptsacheverfahren über die Zahlung von Gesamtsozialversicherungsbeiträgen.
- 2 Der beklagte Rentenversicherungsträger führte im Betrieb der Klägerin eine Prüfung durch. Mit bestandskräftig gewordenem Bescheid vom 25. Mai 1998 beanstandete die Beklagte gegenüber der Klägerin, bezogen auf den Prüfzeitraum vom 1. Januar 1994 bis 31. Dezember 1997, dass die erforderlichen Meldepflichten verletzt und die Lohnkonten nicht korrekt geführt worden seien. Mit Bescheid vom 5. August 2002 forderte die Beklagte für den Zeitraum von 1995 bis 2000 für von ihr geschätzte Lohnaufwendungen 34.719,98 € zuzüglich Säumniszuschlägen in Höhe von 12.569,61 € als Gesamtsozialversicherungsbeiträge. Den Widerspruch wies sie mit Widerspruchsbescheid vom 24. Januar 2003 zurück. Klage und Berufung der Klägerin, mit der sie geltend gemacht hat, die Beitragserhebung sei in der Höhe unzutreffend, und sich auf die Einrede der Verjährung berufen hat, sind erfolglos geblieben.
- 3 Mit am 16. Januar 2006 eingegangenem Schriftsatz vom selben Tag hat die Klägerin Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen (LSG) erhoben. Das Urteil des LSG ist ihr am 16. Dezember 2005 zugestellt worden. Nach Verlängerung der Frist zur Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde bis zum 16. März 2006 ist die Beschwerde mit Schriftsatz vom 16. März 2006 begründet worden. Der per Fax am 16. März 2006 um 18.24 Uhr übermittelte und an diesem Tag eingegangene Schriftsatz trug keine Unterschrift. Nach gerichtlichem Hinweis hierauf ging am 17. März 2006 der Schriftsatz vom 16. März 2006, unterzeichnet durch den Prozessbevollmächtigten, ein. Die Klägerin macht die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache geltend sowie als Verfahrensfehler die Verletzung des rechtlichen Gehörs sowie, dass die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) nicht genügend berücksichtigt worden sei, dass die beteiligten Sozialversicherungsträger im weitesten Sinne beizuladen gewesen wären. Ergänzend führt sie aus, die Beschwerdebegründung sei von dem Prozessbevollmächtigten selbst und eigenhändig am 16. März 2006 verfasst und gegen 18.24 Uhr an das BSG gefaxt worden. Versehentlich sei damals das für die Akte des Prozessbevollmächtigten vorgesehene Schriftstück, das nicht mit einer Unterschrift versehen gewesen sei, durch den Prozessbevollmächtigten selbst gefaxt



worden. Bereits am 16. März 2006 habe eine fristgerecht eingereichte Beschwerdebegründung vorgelegen, weil sowohl das nicht unterschriebene als auch das gleichlautende unterschriebene Schriftstück mit Willen und Wissen des Prozessbevollmächtigten durch denselben eigenhändig übersandt worden sei. Auch bei dem Vermerk auf Schriftstücken "auch ohne Unterschrift gültig" würden diese als rechtsgültige Willenserklärungen angesehen. Die Rechtsgültigkeit lasse sich darüber hinaus durch das am nächsten Tag bestätigende übersandte Fax herleiten, da eindeutig der alte und neue Wille unmissverständlich zum Ausdruck gekommen und insofern für eine anderweitige Auslegung kein Raum sei.

II

- 4 Die Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht innerhalb der am 16. März 2006 abgelaufenen Frist gemäß § 160a Abs 2 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) begründet worden ist.
- 5 Bis zum Ablauf der Frist am 16. März 2006 ging lediglich der nicht vom Prozessbevollmächtigten unterzeichnete Schriftsatz vom gleichen Tag bei Gericht ein. Damit war die Beschwerde innerhalb der Begründungsfrist nicht begründet worden, denn die auch für die Beschwerdebegründung geltende Schriftform (vgl. zur Schriftform für die Revisionsbegründung, GmSOGB, Beschluss vom 30. April 1979, GmS-OGB 1/78, SozR 1500 § 164 Nr 14) ist nur dann gewahrt, wenn der jeweilige Schriftsatz, also hier die Begründungsschrift, unterschrieben ist (vgl. BSG, Urteil vom 30. Januar 1991, 9a/9 RV 31/89, Juris Nr: KSRE005123422; Bundesfinanzhof, Beschluss vom 15. Januar 2002, X B 143/01, BFH/NV 2002, 669). Ein Sachverhalt, wie er den Entscheidungen des BSG vom 6. Mai 1998 (B 13 RJ 85/97 R, SozR 3-1500 § 151 Nr 3) und 16. November 2000 (B 13 RJ 3/99 R, SozR 3-1500 § 151 Nr 4) zu Grunde lag, bei dem also die Beweiskraft der - fehlenden - Unterschrift durch sonstige bis Fristablauf vorliegende Tatsachen hinreichend sicher zu ersetzen wäre, liegt nicht vor. Insbesondere reicht die Versicherung, der Schriftsatz sei vor Fristablauf unterschrieben worden, nicht aus. Dieses war bis Fristablauf dem BSG gerade nicht bekannt und konnte aus dem übermittelten Schriftsatz gerade nicht entnommen werden.
- 6 Es sind keine Gründe vorgetragen oder ersichtlich, der Klägerin wegen der Fristversäumnis nach § 67 SGG Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, denn die Klägerin hat die Frist nicht ohne Verschulden versäumt. Aus dem als Wiedereinsetzungsantrag zu verstehenden Schriftsatz vom 21. April 2006 ergibt sich vielmehr, dass die Fristversäumnis auf einem der Klägerin zuzurechnenden Verschulden ihres Prozessbevollmächtigten beruht. Dieser selbst hat nach seinem Vortrag das Fax mit der Beschwerdebegründung ohne Unterschrift abgesandt. Es sind keine Gründe vorgetragen, die die Übermittlung des "falschen" Schriftsatzes entschuldigen könnten.



- 7 Es kann deshalb dahinstehen, ob die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt worden ist.
- 8 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat nach § 160a Abs 4 Satz 3 SGG ab.
- 9 Die unzulässige Beschwerde hat der Senat verworfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 SGG).
- 10 Die Kostenentscheidung folgt aus § 197a SGG iVm § 154 Abs 2 der Verwaltungsgerichtsordnung.
- 11 Der Streitwert ist nach § 52 Abs 3 des Gerichtskostengesetzes vom 5. Mai 2004 in Höhe der im Bescheid geltend gemachten Forderung festgesetzt worden.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)